

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 11/14 S

L 4 KR 5533/13 B (LSG Baden-Württemberg)
S 10 SF 3784/13 AB (SG Ulm)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Presselstraße 19, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 30. Mai 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der gegen den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht N gerichtete
Befangenheitsantrag wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat die Beschwerde des Klägers gegen einen Beschluss des SG Ulm vom 6.12.2013 über die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs durch Beschluss des Vorsitzenden Richters am LSG N sowie der Richterinnen am LSG G. und H. vom 30.5.2014 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger sinngemäß Beschwerde eingelegt und einen Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am LSG N "Beschwerde gegen Richter N " gestellt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 GVG abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Der gegen einen Richter am LSG gerichtete Befangenheitsantrag ist unzulässig, weil nach den gemäß § 60 Abs 1 SGG entsprechend geltenden Vorschriften des § 44 Abs 1 ZPO das Ablehnungsgesuch bei dem Gericht, dem der abgelehnte Richter angehört, anzubringen ist, und gemäß § 45 Abs 1 ZPO dieses Gericht über das Ablehnungsgesuch ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters entscheidet. Vorsitzender Richter am LSG N gehört dem BSG nicht an.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

